

08.10.21**Beschluss**
des Bundesrates

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die allgemeine Produktsicherheit, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 87/357/EWG des Rates und der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

COM(2021) 346 final; Ratsdok. 10381/21

Der Bundesrat hat in seiner 1009. Sitzung am 8. Oktober 2021 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich den Vorschlag einer Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit als Weiterentwicklung der Richtlinie 2001/95/EG, mit dem ein hohes Verbraucherschutzniveau gewährleistet und faire Wettbewerbsbedingungen für die Unternehmen geschaffen werden sollen. Insbesondere begrüßt der Bundesrat das Bestreben, die Vorgaben zur allgemeinen Produktsicherheit an den harmonisierten Rechtsbereich anzugleichen.

Ebenfalls wird begrüßt, dass den Marktüberwachungsbehörden entsprechende Befugnisse übertragen werden, die eine effiziente und effektive Überwachung ermöglichen.

2. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich den Verordnungsvorschlag über die allgemeine Produktsicherheit, mit dem gegenüber der bisherigen Richtlinie insbesondere die Kohärenz mit weiteren EU-Vorschriften verbessert und der zunehmende Online-Handel berücksichtigt wird.

Er begrüßt ferner den Vorschlag, gemeinsame Grundsätze und Verfahren festzulegen, durch die eine Harmonisierung der Bedingungen für die Vermarktung von Produkten in der EU und im EWR erreicht werden kann.

3. Der Bundesrat hält es allerdings für geboten, bei der Harmonisierung der Bedingungen die Gleichbehandlung der Vertriebswege, eine Verhältnismäßigkeit der Regelungen und eine Vermeidung der Verlagerungen von Erfüllungskosten auf den Handel angemessen zu berücksichtigen.
4. Er stellt fest, dass der Verordnungsvorschlag nur Teile der Verordnung (EU) 2019/1020 übernimmt. Nach Einschätzung des Bundesrates wäre aber eine vollständige Übernahme dieser Regelungen im Zusammenhang mit allen Aspekten der Marktüberwachung anzustreben. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, dass die geplante Verordnung unter dem Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1020 subsumiert wird und in der Verordnung selbst lediglich die Aspekte geregelt werden, die ausschließlich auf nicht harmonisierte Aspekte von Verbraucherprodukten zutreffen.
5. Der Bundesrat stellt außerdem fest, dass in dem Verordnungsentwurf abweichende Begriffsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2019/1020 enthalten sind. Sollte die geplante Verordnung nicht in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1020 übernommen werden, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, dass, wo immer möglich, Verweise auf die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) 2019/1020 erfolgen. Sollte dies nicht durchsetzbar sein, sollten, wo immer möglich, die Begriffsbestimmungen der vorgenannten Verordnung gleich und eindeutig übernommen werden. Denn die Marktüberwachungsbehörden der Länder müssen im Bereich der Produktsicherheit die Marktüberwachung auch in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2019/1020 und dem Marktüberwachungsgesetz organisieren und vollziehen, da die geplante Verordnung Anforderungen an Verbraucherprodukte stellt, die zum Teil gleichzeitig Harmonisierungsrechtsvorschriften unterliegen.

Als Beispiele seien hier die Abweichungen bei der Begriffsbestimmung „Wirtschaftsakteur“ im Vergleich zur Begriffsbestimmung in der Verordnung (EU) 2019/1020, die Einführung des Begriffs „Online-Marktplatz“ statt des in der Verordnung (EU) 2019/1020 eingeführten Begriffs „Anbieter von Diensten der

Informationsgesellschaft“ und die Verwendung des Begriffs „sicheres Produkt“ statt des Begriffs „konformes Produkt“ genannt.

6. Der Bundesrat erkennt in diesem Zusammenhang die vorgesehenen Anforderungen an Verbraucherprodukte an. Allerdings sollten nicht nur Gegenstände, sondern auch andere, nicht physische Waren wie Software, die separat in den Verkehr gebracht werden und Einfluss auf die Sicherheit von bereits in den Verkehr gebrachten Produkten beispielsweise durch Updates haben können, als Produkte gelten.
7. In Erwägungsgrund 17 wird auf die Aufhebung der Richtlinie 87/357/EWG über Verbraucherprodukte Bezug genommen, in der es um mit Lebensmitteln verwechselbare Erzeugnisse geht, deren Aufnahme zu ernsten gesundheitlichen Risiken führt. Die Aufhebung der Richtlinie 87/357/EWG und die Einschränkung auf „Produkte“ im Sinne von „Gegenständen“ in Artikel 3 Nummer 1 des Verordnungsvorschlags kann nach Auffassung des Bundesrates zu Regelungslücken bei kosmetischen Mitteln sowie bei Stoffen und Gemischen, wie Raumluftbeduftern, führen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, sich auf europäischer Ebene für eine Überprüfung der Produktdefinition in der vorgeschlagenen Verordnung sowie für eine Anpassung der einschlägigen Regelung in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel einzusetzen.
8. Der Bundesrat bittet um Überprüfung der Definition „sicherer Produkte“ in Artikel 3 Nummer 2 des Verordnungsvorschlags. Hier ist festgelegt, dass ein Produkt dann als sicheres Produkt gilt, wenn es einerseits bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer korrekter Verwendung, andererseits aber auch bei missbräuchlicher Verwendung keine oder nur geringe Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit von Verbraucherinnen und Verbrauchern birgt. Bisher war in der bisherigen Richtlinie lediglich eine vergleichbare Definition allein für den Fall der normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendung enthalten.

Nach Auffassung des Bundesrates ist die neu gefasste Definition „sicherer Produkte“ zu weitreichend und in Zusammenhang mit dem allgemeinen Sicherheitsgebot beim Inverkehrbringen in Artikel 5 dazu geeignet, massive Handelshemmnisse zu erzeugen. Denn eine Vielzahl von Produkten sind funktionsbe-

dingt so gestaltet, dass sie im Falle einer missbräuchlichen Verwendung erhebliche Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit von Verbraucherinnen und Verbrauchern bergen. Dies trifft beispielsweise für jegliche Produkte zu, die notwendigerweise über spitze oder scharfe Bauteile verfügen (zum Beispiel Schneidwerkzeuge, Befestigungselemente et cetera) und bei missbräuchlicher Verwendung erhebliche Verletzungen zur Folge haben können. Nach der neuen Definition wären solche Produkte als „gefährliche Produkte“ im Sinne der Definition in Artikel 3 Nummer 3 einzustufen und damit nicht verkehrsfähig.

Eine Einstufung von Produkten, die allein bei missbräuchlicher Verwendung Gefahren hervorrufen, als gefährliche Produkte kann nicht im Sinne des Ordnungsgebers sein, wenn dadurch das Inverkehrbringen und in der Folge das bestimmungsgemäße Verwenden derartiger Produkte gänzlich unmöglich werden. Aus vergleichbaren Gründen enthalten unterschiedlichste technische Vorschriften in vielen Fällen keine Sicherheitsanforderungen für den Fall missbräuchlicher Verwendung. Der Bundesrat ist mithin der Auffassung, dass eine missbräuchliche Verwendung durch eine Endnutzerin oder einen Endnutzer keinen Einfluss auf den Ausdruck „sicheres Produkt“ haben sollte.

Darüber hinaus ist unklar, weshalb in der neuen Definition zwischen der normalen und der vernünftigerweise vorhersehbar korrekten Verwendung differenziert wird. Aus Sicht des Bundesrates handelt es sich bei beiden Begrifflichkeiten um den gleichen Sachverhalt, da die korrekte Verwendung selbstverständlich den Normalfall darstellen und auch vernünftigerweise vorhersehbar sein sollte. Aus den genannten Gründen spricht er sich dafür aus, bei der Definition „sicherer Produkte“ den Fall der missbräuchlichen Verwendung zu streichen und auf die vernünftigerweise vorhersehbare Verwendung abzustellen. Dies entspricht der bisherigen Lesart der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit (2001/95/EG) und hat sich bestens bewährt. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, welche die vorgeschlagene Änderung der Definition rechtfertigen.

9. Der Bundesrat vertritt die Auffassung, dass als sicheres Produkt insbesondere keine Software oder sonstige digitale Anwendung oder kein analoges Produkt gelten sollte, deren Nutzung der Verbraucherin oder dem Verbraucher oder der beruflichen Endnutzerin oder dem Endnutzer abverlangt, personenbezogene Daten preiszugeben, obwohl dies für die Nutzung des Produkts nicht erforderlich ist (privacy by design). Beispielsweise darf die Nutzbarkeit eines Produkts nicht vom Herunterladen einer App abhängig gemacht werden, wenn dieses Herun-

terladen die Offenlegung personenbezogener Daten, beispielsweise über die Abfrage einer Kreditkartennummer, voraussetzt, obwohl keine weiteren Zahlungsverpflichtungen im Raum stehen. Im Bereich von Medizinprodukten (digital wie analog) ist im Hinblick auf Artikel 9 Datenschutz-Grundverordnung besonders bedenklich, wenn für die betroffene Person nicht absehbar ist, durch wen und für welche Zwecke ihre Gesundheitsdaten verarbeitet werden.

10. Nach Auffassung des Bundesrates sollten auch über Telemedien bereitgestellte Produkte von den Vorgaben zum Datenschutz erfasst sein. Hierdurch soll der von großen Internetplattformen praktizierten Profilbildung über die Kopplung von Diensten der Informationsgesellschaft an die Verarbeitung von personenbezogenen Daten Grenzen gesetzt werden, ohne die Möglichkeiten von Medienunternehmen, ihre Medieninhalte durch Werbung zu refinanzieren, zu beschränken.
11. Im Verordnungsvorschlag wird „Risiko“ als Verhältnis der Eintrittswahrscheinlichkeit einer Gefahr und der Schwere des Schadens definiert und würde damit dem Quotienten der beiden entsprechen. Laut Durchführungsbeschluss (EU) 2019/417 ist das Risiko hingegen als Kombination von Eintrittswahrscheinlichkeit und dem Schweregrad einer möglichen Verletzung festgelegt. Der Bundesrat sieht das Erfordernis, die Begriffsdefinitionen „Risiko“ und „ernstes Risiko“ in Artikel 3 Nummern 4 und 5 an die entsprechenden Formulierungen im Durchführungsbeschluss (EU) 2019/417 anzupassen.
12. Er begrüßt ausdrücklich das mit der vorgeschlagenen Verordnung vorgesehene Sicherheitsnetz für die Risiken durch chemische Stoffe, die nicht durch besondere Rechtsvorschriften, wie zum Beispiel die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, abgedeckt sind.
13. Der Bundesrat hätte sich jedoch mehr Klarheit beim Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Verordnung im Hinblick auf Produkte, die ein Risiko für die Umwelt beinhalten, gewünscht. Es bleibt unklar, wie mit diesen Produkten im Rahmen der auf die Gesundheit von Verbraucherinnen und Verbrauchern ausgerichteten vorgeschlagenen Verordnung und der hinsichtlich der Schutzziele weitergehenden Verordnung (EU) 2019/1020 zu verfahren ist. Besonders relevant wird dies bei den Regelungen zum Schnellwarnsystem in Kapitel VI des Verordnungsvorschlags.

Den im Erwägungsgrund 11 angedeuteten Ansatz, Risiken für die Umwelt indirekt über sich daraus ergebende Risiken für die menschliche Gesundheit zu betrachten, hält der Bundesrat für nicht geeignet. Ein solcher Ansatz entwertet Risiken für die Umwelt gegenüber Risiken für die menschliche Gesundheit und unterläuft das bestehende Wertesystem der europäischen Rechtsvorschriften zum Schutz der Umwelt.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, auf europäischer Ebene auf eine Klarstellung des Anwendungsbereichs der vorgeschlagenen Verordnung in Bezug auf Produkte mit Umweltrisiken hinzuwirken und sich im Falle der Anwendbarkeit für eine Überarbeitung der vorgeschlagenen Verordnung in diesem Sinne einzusetzen.

14. Er begrüßt die Fortführung der bereits in der Richtlinie 2001/95/EG verankerten differenzierten Risikobeurteilung und Einteilung von Produkten in Produkte mit einem Risiko und Produkte mit einem ernsten Risiko. Er betont, dass die individuelle Risikobeurteilung eines Produkts für die Annahme eines ernsten Risikos grundlegend ist. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass die in den Leitlinien zum raschen Informationsaustausch „RAPEX“, Durchführungsbeschluss (EU) 2019/417, enthaltenen Ausführungen hinsichtlich einer pauschalen Annahme eines ernsten Risikos bei Vorliegen eines verbotenen Stoffes oder der Überschreitung eines Grenzwertes korrigiert werden.
15. Der Bundesrat setzt sich für eine weitreichende Schutzwirkung der Regelungen ein. In diesem Zusammenhang bittet er um Prüfung des Verordnungsvorschlags im Hinblick auf die konsistente Nutzung des Begriffs „Endnutzer“. Die Definition des Begriffs „Endnutzer“ gemäß Artikel 3 Nummer 16 schließt Verbraucherinnen und Verbraucher außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit und berufliche Endnutzer ein. Im weiteren Verlauf des Verordnungsvorschlags wird überwiegend nur auf „Verbraucher“ abgestellt. Gründe für eine Differenzierung zum beruflichen Endnutzer sind jedoch nicht ersichtlich. Die gewählte Formulierung würde streng genommen zum Ausschluss der beruflichen Endnutzer aus vielen Regelungsbereichen führen.

16. Der Bundesrat bittet sicherzustellen, dass Aspekte für die Beurteilung der Sicherheit von Produkten, in denen eine Sicherheitsvermutung nach Artikel 6 nicht gilt, auch solche sein können, die durch andere technische Spezifikationen beschrieben werden, und dass diese, soweit verfügbar und angewendet, bei der Beurteilung der Sicherheit eines Produkts entsprechend zu berücksichtigen sind.
17. In der Richtlinie 87/357/EWG werden mit Lebensmitteln verwechselbare Erzeugnisse definiert als Verbraucherprodukte, die zwar keine Lebensmittel sind, aber aufgrund von Farbe, Form, Aussehen und anderen Kriterien leicht mit solchen verwechselt werden und deshalb von Verbraucherinnen und Verbrauchern, insbesondere von Kindern, zum Mund geführt, gelutscht oder geschluckt werden können, was zum Beispiel zum Erstickern, zu einer Vergiftung oder zu einer Perforation oder einem Verschluss des Verdauungskanals führen kann. Die Voraussetzungen, wonach die Erzeugnisse aufgrund der Verwechslung gelutscht und geschluckt werden und zu ernsten Gesundheitsschäden führen, sind nicht mehr Gegenstand des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe f der vorgeschlagenen Verordnung. Laut Auffassung des Bundesrates trägt der Verzicht auf die Auflistung der erheblichen Gesundheitsschäden dem Ziel des Erwägungsgrunds 17 zur Beseitigung von Auslegungsspielräumen keine Rechnung und kann zur Ausweitung von Verkehrsverboten auf Produkte, die nicht mit einem ernsten Gesundheitsrisiko verbunden sind, führen.

Der Bundesrat befürchtet, dass die Beurteilung gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f des Verordnungsvorschlags, ob ein Produkt „mit einem Lebensmittel verwechselbar“ ist, nicht einheitlich erfolgen wird. Dies war bereits bei der Umsetzung der Richtlinie 87/357/EWG zu beobachten. Um eine einheitliche Vorgehensweise bei der Risikobewertung solcher risikobehafteten Produkte und damit das Ziel der Verordnung zu erreichen, sollten entsprechende Leitlinien erarbeitet werden, die den Marktüberwachungsbehörden als Entscheidungshilfen dienen sollen.

Er bittet daher die Bundesregierung, sich bei der Kommission dafür einzusetzen, zeitnah eine Leitlinie für die Risikobewertung von „mit Lebensmitteln verwechselbaren Produkten“ zu erarbeiten.

18. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Hersteller gemäß Artikel 8 Absatz 3 neben den Händlern, den Einführern und den Online-Marktplätzen in der betreffenden Lieferkette auch die „Fulfilment“-Dienstleister über alle von ihnen festgestellten Sicherheitsprobleme informieren sollten. Bei „Fulfilment“-Dienstleistern handelt es sich um Wirtschaftsakteure, die ebenfalls Teil der Lieferkette sind und denen Verpflichtungen im Sinne der Produktsicherheit obliegen.
19. Er unterstreicht die Notwendigkeit, dass Wirtschaftsakteurinnen und Wirtschaftsakteure bestimmte Pflichten zu erfüllen haben, so die Verpflichtung, Produktrückrufe in einem Register zu protokollieren. Diese Maßgabe sollte aber nicht nur für Produkte gelten, die zurückgerufen werden, sondern auch für Produkte, die sich in der Lieferkette befinden und nicht auf dem Markt bereitgestellt werden dürfen (Produktrücknahme).
20. Der Bundesrat vertritt die Auffassung, dass Pflichten mit gleicher Zielsetzung von jeder Wirtschaftsakteurin und jedem Wirtschaftsakteur zu erfüllen sind. So sollten auch Einführerinnen und Einführer, solange sie für ein Produkt verantwortlich sind, gewährleisten, dass die Lagerungs- oder Transportbedingungen die Konformität des Produkts nicht beeinflussen. Dies sollte sich aber nicht nur auf das allgemeine Sicherheitsgebot, die Kennzeichnung zur Produktidentifikation und die Angabe der Kontaktdaten beziehen, sondern auch auf die Gebrauchsanleitung und die Sicherheitsinformationen.
21. Im Weiteren sollten die Personen, die Produkte aus Drittstaaten auf dem Unionsmarkt in den Verkehr bringen, Beschwerden über Verbraucherprodukte, die von einer Verbraucherin oder einem Verbraucher für gefährlich erachtet werden, bei Bekanntgabe prüfen. In diesem Zusammenhang sollte zum Ausdruck gebracht werden, dass sie nur die Händlerinnen und Händler der eigenen Lieferkette über die durchgeführte Prüfung und ihre Ergebnisse zu unterrichten haben.
22. Der Bundesrat erkennt das Erfordernis, dass eine natürliche oder juristische Person nicht nur im Falle einer wesentlichen Modifikation mit Auswirkung auf die Sicherheit des Produkts zu einer Herstellerin oder einem Hersteller wird, sondern auch dann, wenn diese Person ein Verbraucherprodukt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke in den Verkehr bringt.

23. Ferner sieht er den Bedarf, die Verfahren der Mitgliedstaaten, mit denen die Wirtschaftsakteurinnen und Wirtschaftsakteure auf Anfrage unentgeltlich Informationen über die Durchführung dieser Verordnung erhalten sollen, zu konkretisieren.
24. Der Bundesrat begrüßt die Pflichten für die Wirtschaftsakteure bei der Vermarktung über den Fernabsatz. Zur Identifizierung des Produkts gemäß Artikel 18 Buchstabe c des Verordnungsvorschlags sollte jedoch klargestellt werden, dass eine bildliche Darstellung des Produkts erforderlich ist, soweit nicht besondere Gründe eine solche Anforderung nicht ermöglichen.
25. Der Bundesrat hält es für erforderlich, die Pflichten der Wirtschaftsakteure einheitlich zu regeln. So sollten Wirtschaftsakteure im Fernabsatz gemäß Artikel 18 Buchstabe a – entsprechend der Vorgaben an die Hersteller in Artikel 8 Absatz 7 und die Einführer in Artikel 10 Absatz 3 – verpflichtet werden, eine Postanschrift und eine E-Mail-Adresse beim Angebot ihres Produkts anzugeben.
26. Im Weiteren ist aus seiner Sicht außerdem sicherzustellen, dass etwaige Warnhinweise oder Sicherheitsinformationen bei Angeboten von Verbraucherprodukten im Rahmen des Fernabsatzes in einer von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Sprache, an dessen Endnutzerinnen oder Endnutzer sich das Angebot richtet, zu verfassen sind.
27. Der Bundesrat bittet jedoch um Überprüfung der Meldepflichten für die Wirtschaftsakteure bei Unfällen mit deren in Verkehr gebrachten oder bereitgestellten Produkten gemäß Artikel 19 Absatz 1 des Verordnungsvorschlags. Diese Meldungen sind nach dem Verordnungsvorschlag an die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem sich der Unfall ereignet hat, zu richten.

Er ist der Überzeugung, dass Meldungen über Unfälle grundsätzlich ein geeignetes Mittel sind, um unsichere Produkte besser aufspüren sowie vom Markt beseitigen zu können und damit einen wertvollen Beitrag zur Erhöhung der Sicherheit von Verbraucherinnen und Verbrauchern zu leisten. Bei der Vielzahl der auf dem Binnenmarkt befindlichen Produkte und dem damit einhergehend hohen Schätzwert der sich ereignenden Unfälle erscheint es jedoch geboten, die Zahl der Unfallmeldungen durch eine sinnvolle Kategorisierung auf ein ange-

messen Maß zu reduzieren. Anderenfalls würde bei den zuständigen Behörden auch bei Bagatellschäden und fehlerverhaltensbedingten Vorfällen ein Arbeitsaufwand entstehen, der in Summe zu einer massiven Überlastung führen und sogar dringende Marktüberwachungsmaßnahmen blockieren könnte. Auch bei den Wirtschaftsakteuren würde hierdurch ein erheblicher bürokratischer Aufwand entstehen.

Ein solches Szenario kann vom Verordnungsgeber nach Auffassung des Bundesrates nicht gewollt sein. Aus diesem Grunde bittet der Bundesrat darum, im weiteren Verfahren eine sinnvolle Kategorisierung von möglichen Unfällen vorzunehmen und die Meldepflichten auf jene Vorfälle zu beschränken, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einem bauartbedingten Mangel des Produkts stehen. Auch sollte die Schwere der Unfälle mitberücksichtigt werden. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, welchen Nutzen eine darüberhinausgehende Meldeverpflichtung für jegliche Unfälle hätte.

28. In diesem Zusammenhang weist der Bundesrat darauf hin, dass die vorgesehenen Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden gemäß Artikel 20 des Verordnungsvorschlags betreffend die Vermittlungsdienste, beispielsweise diese bei gefährlichen Verbraucherprodukten anweisen zu können, Inhalte von ihren Online-Schnittstellen entfernen zu müssen, von den Befugnissen der Marktüberwachungsbehörden gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2019/1020 abweichen und sie zur Vermeidung von Konflikten daher angepasst werden sollten. Hierbei sollten nicht illegale Inhalte, sondern Angaben zu nicht konformen Produkten im Fokus stehen.
29. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, dass das Schnellwarnsystem „Safety Gate“ auch für den nicht harmonisierten Bereich nur für Meldungen bezüglich Produkten verwendet wird, mit denen ein ernstes Risiko verbunden ist, vergleiche Artikel 20 der Verordnung (EU) 2019/1020. Denn dadurch kann eine Überfrachtung dieses Systems verhindert werden und es kann seine Funktion als Alarmsystem weiterhin effektiv erfüllen.

30. Für das Schnellwarnsystem „Safety Gate“ sollten nach Auffassung des Bundesrates die bisherigen europäischen Vorgaben zur Meldung von risikobehafteten Produkten beibehalten werden. Insbesondere werden die drastisch verkürzte Meldefrist auf zukünftig zwei Arbeitstage für Folgemeldungen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 24 Absatz 5 und der Wegfall der Fristen für die Kommission, zum Beispiel für die Validierung einer Meldung, kritisch gesehen.
31. Der Bundesrat erkennt nicht das Erfordernis an, dass die Mitgliedstaaten über den bisherigen Rahmen hinaus die Korrekturmaßnahmen, die von Wirtschaftsakteurinnen oder Wirtschaftsakteuren bei Verbraucherprodukten, mit denen ein geringeres als ein ernstes Risiko verbunden ist, ergriffen werden, über „Safety Gate“ gemäß Artikel 24 Absatz 1 des Verordnungsvorschlags zu melden haben. Diese Meldeverpflichtung sollte sich auf Verbraucherprodukte, mit denen ein ernstes Risiko verbunden ist, beschränken.
32. Er stellt fest, dass die Meldefristen über das „Safety Gate“ (RAPEX) zu den getroffenen Maßnahmen für Produkte, mit denen ein geringeres Risiko verbunden ist, gemäß Artikel 24 Absatz 2 des Verordnungsvorschlags deutlich verkürzt wurden. Daraus ergibt sich – anders als bisher – eine nunmehr verkürzte Bearbeitungsfrist von zwei statt bisher zehn Arbeitstagen. Diese Frist ist für ein Verbraucherprodukt, bei dem ein geringeres Risiko festgestellt wurde, nicht gerechtfertigt und stellt für die Marktüberwachungsbehörden einen erheblichen und unnötigen Handlungsdruck dar.
- Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, dass die Frist gemäß Artikel 24 Absatz 2 an die bewährten Bearbeitungsfristen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/417 Teil III Anlage 4 angepasst wird.
33. Der Bundesrat stellt fest, dass die vorgesehene Bearbeitungsfrist für Reaktionsmeldungen zu Produkten, mit denen ein ernstes Risiko verbunden ist, gemäß Artikel 24 Absatz 5 des Verordnungsvorschlags verkürzt wurde. Eine Pflicht zur Rückmeldung der Mitgliedstaaten besteht bereits aufgrund der noch gültigen Produktsicherheitsrichtlinie (2001/95/EG). Bisher wurde für diese Reaktions-/Folgemeldungen gemäß Teil III Anlage 4 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/417 eine Rückmeldefrist von fünf Arbeitstagen (via „Safety Gate“) vorgesehen.

Er bittet die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, dass die Frist gemäß Artikel 24 Absatz 5 an die bewährten Bearbeitungsfristen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/417 Teil III Anlage 4 angepasst wird.

34. Der Bundesrat merkt an, dass die an die Kommission gemäß Artikel 24 Absatz 5 zu übermittelnden Inhalte bei Reaktionsmeldungen von Produkten, mit denen ein ernstes Risiko verbunden ist, sehr unkonkret beschrieben sind und dadurch im Vergleich zu Teil II 4.2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/417 deutlich umfangreicher sind. Dieses führt zu einer deutlichen Mehrbelastung der Marktüberwachungsbehörden.

Er bittet die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, dass der Umfang der an die Kommission zu übermittelnden Inhalte bei Reaktionsmeldungen von Produkten, mit denen ein ernstes Risiko verbunden ist, konkretisiert und an die bewährten Vorgaben nach Teil II 4.2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/417 angepasst wird.

35. Der Bundesrat spricht sich für klar geregelte und effiziente Informationswege zwischen Wirtschaftsakteuren, Marktüberwachungsbehörden sowie Verbraucherinnen und Verbrauchern im Falle von risikobehafteten Produkten aus. Um dies zu gewährleisten, bittet er um Prüfung und gegebenenfalls Klarstellung der Regelungen des Artikels 25. Das dort beschriebene Webportal „Safety Business Gateway“ soll die Weitergabe von spezifischen Informationen von Wirtschaftsakteuren an Marktüberwachungsbehörden sowie Verbraucherinnen und Verbraucher ermöglichen.

Bei der praktischen Umsetzung ist aus Sicht des Bundesrates im Hinblick auf die Informationsweitergabe an Verbraucherinnen und Verbraucher Folgendes zu beachten:

- a) Unter den aufgeführten Informationen, die im Webportal weitergegeben werden sollen, sind auch solche, die für die Marktüberwachungsbehörden, aber nicht für die Verbraucherinnen und Verbraucher bestimmt sind (zum Beispiel Artikel 9 Absatz 2 oder Artikel 11 Absatz 3). Eine Weitergabe von Informationen an diese wäre zum Beispiel im Fall von eingeführten, aber noch nicht im Verkehr befindlichen unsicheren Produkten nicht sinnvoll.
- b) Das bisherige Meldeportal für Wirtschaftsakteure an Marktüberwachungsbehörden („GPSD Business Application“ beziehungsweise „Product Safety

Business Alert Gateway“) ist zugangsbeschränkt (EU-Login) und nicht für die Nutzung durch Verbraucherinnen und Verbraucher vorgesehen. Diese hatten bisher die Möglichkeit, sich über die frei zugängliche, offizielle EU-Website über Meldungen im „Safety Gate“ zu informieren. Es sollte für Verbraucherinnen und Verbraucher auch weiterhin nur eine einzige Informationsquelle für Meldungen risikobehafteter Produkte geben.

36. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in den weiteren Verhandlungen darauf hinzuwirken, dass die vorgeschlagene Verordnung im Hinblick auf die Maßgaben des Artikels 25 bei der Konzeption eines EU-Meldesystems („Safety Business Gateway“) den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaftsakteure durch Schaffung einer einfach zugänglichen und vollständig digitalen Lösung minimiert.
37. Er stellt fest, dass für eine effiziente Wahrnehmung der Marktüberwachungsaufgaben ein effektiver Austausch zwischen den Marktüberwachungsbehörden erforderlich ist. Deshalb sollte auch im Zusammenhang mit nicht harmonisierten Verbraucherprodukten das Informations- und Kommunikationssystem (ICSMS) nach Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/1020 das maßgebliche Austauschmedium für die Marktüberwachungsbehörden darstellen. Sofern die geplante Verordnung nicht in den Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1020 aufgenommen wird, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, dass als zentrales Kommunikationsinstrument für die Marktüberwachungsbehörden ICSMS nach Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/1020 der Kommission explizit genannt wird.
38. Der Bundesrat sieht zudem nicht den Bedarf, bei unterschiedlichen Schlussfolgerungen von Mitgliedstaaten hinsichtlich der Identifizierung oder des Risikoniveaus eines gefährlichen Verbraucherprodukts ein Schiedsverfahren in einem horizontalen EU-Rechtsakt vorzusehen. Das beabsichtigte Schiedsverfahren ähnelt von der Zielsetzung dem in EU-Harmonisierungsrechtsvorschriften festgelegten Schutzklauselverfahren und sollte den sektorspezifischen Vorschriften vorbehalten bleiben.

39. Er stellt die in Artikel 32 Absatz 2 geplante, gesonderte Rubrik des „Safety Gate“- Portals in Frage, in der die Verbraucherinnen und Verbraucher die Kommission über risikobehaftete Produkte informieren können. Ein solches Portal steht bereits mit dem derzeitigen öffentlich zugänglichen „Verbraucher“-Bereich des ICSMS auf der EU-Homepage zur Verfügung.

40. Der Bundesrat bittet sicherzustellen, dass Rückrufhinweise in einer oder in vom betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Sprache oder Sprachen sein müssen.

Der Bundesrat ist der Überzeugung, dass den Verbraucherinnen und Verbrauchern im Falle eines Rückrufs eine wirksame, kostenfreie und zeitnahe Abhilfemaßnahme angeboten werden muss. Dies sollte aber nicht mit einem EU-Rechtsakt zur allgemeinen Produktsicherheit sichergestellt werden, da das verfolgte Ziel einen zusätzlichen (wirtschaftlichen) Schutz bei einem Produktrückruf bewirkt. Dies ist nicht Gegenstand der Marktüberwachung und sollte auch nicht ihre Aufgabe sein.

41. Er bedauert, dass der Verordnungsvorschlag keine Regelungen enthält, die verbieten, Produkte unter irreführenden Angaben in den Verkehr zu bringen. Dabei führen irreführende oder falsche Angaben nicht selten zu einem Sicherheitsrisiko für die Verbraucherinnen und Verbraucher.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, dass rechtliche Regelungen zum Unterbinden von irreführenden Angaben zu Produkten in die vorgeschlagene Verordnung aufgenommen werden.

42. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, dass die vorgeschlagene Verordnung klarere Regelungen bezüglich der Verpflichtung zur Anbringung der Hersteller- und Einführerangaben (zum Beispiel Postanschrift) bei allen Produkten sowohl des harmonisierten als auch des nichtharmonisierten Bereichs enthält.

43. Die in dem Verordnungsvorschlag vorgesehenen besonderen Pflichten der Online-Marktplätze im Zusammenhang mit der Produktsicherheit werden unter dem Aspekt des Verbraucherschutzes befürwortet, insbesondere in Bezug auf die großen Plattformen und Handelsmarktplätze.

44. Der Bundesrat unterstützt den Vorschlag, die Marktüberwachung im Online-Handel zu stärken und dafür geltende Maßgaben festzulegen. Es sollten einheitliche Regelungen und Begriffe zum Fernabsatz berücksichtigt werden, um keinen Widerspruch zu anderen EU-Rechtsakten im Bereich der Produktsicherheit entstehen zu lassen. Während der vorliegende Vorschlag in Bezug auf den Fernabsatz Begriffe wie Online-Marktplatz und Online-Schnittstelle verwendet, regelt die Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten Begriffe wie Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft und Online-Schnittstelle.
45. Zu berücksichtigen ist, dass die im Verordnungsvorschlag enthaltenen Regelungen nicht zwischen international agierenden Plattformen und regionalen beziehungsweise lokalen Marktplätzen differenzieren. Insbesondere kleine, lokale Online-Marktplätze, vor allem im ländlichen Raum, tragen maßgeblich zur Belebung des innerörtlichen Handels und zur Versorgung der Menschen mit regionalen Lebensmitteln und Produkten bei. Die Bundesregierung wird entsprechend gebeten, sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass unverhältnismäßige bürokratische Belastungen insbesondere für kleine, regionale beziehungsweise lokale Online-Marktplätze vermieden werden.
46. Der Bundesrat sieht es kritisch, dass in Artikel 40 Absatz 6 für die Mitgliedstaaten eine jährliche Berichtspflicht über verhängte Sanktionen eingeführt werden soll. Vor dem Hintergrund des abgestuften Systems der Marktüberwachungsmaßnahmen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten in Verbindung mit Artikel 21 des Verordnungsvorschlags kann die Menge und Höhe der Sanktionen nicht als Bewertungsmaßstab für den Erfolg der Marktüberwachung herangezogen werden. Hierbei handelt es sich vielmehr um eine zusätzliche Meldeverpflichtung, die einen unverhältnismäßigen bürokratischen Mehraufwand für die Marktüberwachungsbehörden bedeutet. Zudem wird darin kein Mehrwert für die Produktsicherheit gesehen.
47. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass jährliche Angaben zur Umsetzung der beabsichtigten Verordnung wie in Artikel 22 des Verordnungsvorschlags vorgesehen und den hiernach verhängten Sanktionen gemäß Artikel 40 Absatz 6 des Vorschlags an die Kommission keinen Mehrwert für die Sicherheit von Verbraucherprodukten haben und einen unverhältnismäßigen Aufwand für die Mitglied-

staaten bedeuten. Eine entsprechende Verpflichtung sollte daher nicht Gegenstand der Verordnung sein.

48. Er bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, dass die Berichtspflichten auf Berichte und Indikatoren beschränkt werden, die nicht bereits auf anderem Wege bekannt sind und deren Informationsgehalt eine wichtige Entscheidungsgrundlage darstellt.
49. Der Bundesrat hält die in Artikel 47 vorgesehene Frist von nur sechs Monaten nach Inkrafttreten zur verbindlichen Anwendung der Verordnung für unverhältnismäßig. Bei der Komplexität der Anforderungen der Verordnung ist der Zeitraum zu kurz, um diese in das operative Geschäft der Unternehmen umzusetzen. Eine Ausdehnung der Frist auf ein Jahr wird als angemessener eingeschätzt.